

Vereinbarung über die Ruine Farnsburg

zwischen den Brüdern, Fritz u. Walter Dettwiler, dem Verkehrs- & Verschönerungsverein Gelterkinden & Umgebung und der Schweiz. Vereinigung zur Erhaltung der Burgen & Ruinen (Burgenverein.)

—oooo—

1. Die derzeitigen Besitzer der Ruine Farnsburg Fritz u. Walter Dettwiler auf Farnsburg begrüßen die Bestrebungen des V.&V.V. Gelterkinden, welcher in Verbindung mit dem Burgenverein und weiteren Interessenten die Burgruine Farnsburg vor dem gänzlichen Zerfall bewahren will; sie sind bereit, nach Massgabe ihrer Kräfte und Mittel bei diesem Unternehmen mitzuwirken und es zu unterstützen.
2. Die Brüder Dettwiler erklären sich bereit, die Ruine wie bisher der Allgemeinheit zugänglich zu halten und sie zu keiner Zeit irgendwie abzusperren.
3. Dem V.V.V. Gelterkinden wird gestattet, in Verbindung mit dem Burgenverein alle diejenigen Massnahmen zu treffen, welche für die dauernde Erhaltung der Ruine notwendig sind, wobei Ausgrabungen der verschütteten Teile einbezogen sein sollen.
4. Die derzeitigen Besitzer der Ruine verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, nach durchgeführter Renovation keinerlei Veränderungen weder an den Mauern, noch in der nächsten Umgebung der Ruine vorzunehmen, die den Ruinenbestand gefährden, verändern oder das landschaftliche Bild der Gesamtanlage beeinträchtigen. Die Ruine hat für alle Zeiten als historisches Baudenkmal samt seiner nächsten Umgebung erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu bleiben.
5. Nach den durchgeführten Sicherungsarbeiten, wie sie vom Burgenverein in seinem Kostenveranschlag vom 21. Dezember 1929 vorgesehen sind, ist der Burgenverein bereit für deren Unterhalt zu sorgen und die vom eidg. Departement des Innern an eine ev. zu gewährende Bundes-subvention geknüpften Bedingungen zu erfüllen.
6. Die Brüder Dettwiler üben das Aufsichtsrecht über die Ruine in dem Sinne aus, dass sie dem Burgenverein und dem V.V.V. Gelterkinden sofort Mitteilung machen, wenn Zerstörungen an der Ruine durch Witterungseinflüsse, oder Ausflügler, ^{oder andere Umstände} vorkommen.
7. Festliche Veranstaltungen, wie Waldfeste und dergleichen, wo grössere Menschenansammlungen erfahrungsgemäss immer Sachschäden verursachen, sind auf dem Areal der Ruine und dem Vorplatz (Schlossgraben) nicht gestattet. Die Besitzer verpflichten sich ausdrücklich, jede derartige Veranstaltung ^{zu} verbieten und hierfür nötigenfalls behördlichen Schutz zu verlangen.
8. Sollten die Brüder Dettwiler oder ihre Rechtsnachfolger die Ruine allein jemals veräussern wollen, dann wird dem V.V.V. Gelterkinden oder dem Burgenverein oder der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz oder der Sektion Basel oder einer andern öffentlichen Institution (Kanton oder Gemeinde) ein Vorkaufsrecht eingeräumt.
9. Die vorstehenden Bestimmungen werden im Grundbuch der Gemeinde Ormalingen als Servitut eingetragen und das Gebiet durch den beiliegenden Situationsplan, welcher ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist, näher bezeichnet.

(nicht dabei;
für 7.10.80)

Gelterkinden, den 13. Februar 1930.

Fritz Dettwiler W. Dettwiler

Für den Verkehrs- Verschönerungsverein Gelterkinden & Umgebung
des Präs. Aug. Kamber zu Akt. F. der J. J. J.

Vorsitzender des Burgenvereins
Engl. Präs. L. Präs. J. J. J.

Die Echtheit imstehender Unterschriften der Herren
Eugen Probst Fritz Geltermiller, Walter Geltermiller
August Kamber, Lehrer Fries

Gelterkinden

am 13. Februar 1930.



bezeugt
im Fund mit
Schreibling

ARCHÄOLOGIE BASELSTADT

2 Akten-
Nummer 18.4.34

Vereinbarung über die Ruine Farnsburg

abgeschlossen zwischen

der Erziehungsdirektion von Baselland

und

der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen (Burgenverein), als Nachtrag zur Vereinbarung über die Ruine Farnsburg, datiert Gelterkinden, den 13. Februar 1930.

1. An Stelle der Eigentümer bzw. des Burgenvereins verpflichtet sich die Erziehungsdirektion von Baselland für den Unterhalt der Ruine Farnsburg in ihrem restaurierten Zustande zu sorgen und die vom Eidgen. Departement des Innern an die bewilligte Bundessubvention von insgesamt 11,550.-- Franken geknüpften Bedingungen zu erfüllen.
2. Gemäss den "Bedingungen für die Bewilligung einer Bundessubvention für die Erhaltung von Ruinen" des Eidgen. Departementes des Innern übernimmt infolgedessen die Erziehungsdirektion von Baselland der Eidgenossenschaft gegenüber folgende Verpflichtungen:

Die Ruine ist in dem Zustande zu erhalten, wie er durch die vom Bunde subventionierte Restauration geschaffen wird, und die Erziehungsdirektion wird in Zukunft keinerlei Arbeiten vornehmen oder ausführen lassen, ohne vorher die Zustimmung des Eidgen. Departements des Innern eingeholt zu haben. Von jeder vorkommenden Veränderung an der Ruine ist das Eidgen. Departement des Innern sofort zu benachrichtigen; es ist auch von jeder beabsichtigten Handänderung vorgängig in Kenntnis zu setzen. Die allfälligen künftigen Arbeiten sind der Oberaufsicht und der Genehmigung der Experten des Eidgen. Departements des Innern unterworfen, deren Weisungen in allen die Ruine betreffenden Fragen zu befolgen sind.
3. Die Kosten des Unterhaltes der Ruine gehen am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung auf die Erziehungsdirektion von Baselland über, die auch für die Speisung des zur Erhaltung der restaurierten Ruine errichteten Fonds sorgen wird.
4. Der Burgenverein seinerseits verpflichtet sich zu Gunsten des Farnsburg-Unternehmens ausser den bisher von ihm hiefür angewandten Mitteln im Betrage von gegen 4000 Franken eine Pauschalsumme von fünftausend Franken, vorbehältlich der Ratifizierung

der vorliegenden Vereinbarung durch die zuständige Behörde von
Baselland, bis 1. Oktober 1933 wie folgt zu entrichten:

- a) 1000 Franken an die Basellandschaftliche Kantonalbank in Liestal zur Gutschrift auf das Konto "Erziehungsdirektion von Baselland, Abteilung Altertumsschutz, Fonds für den Unterhalt der Ruine Farnsburg";
- b) 4000 Franken an die Basellandschaftliche Hypothekenbank, Filiale Gelterkinden, zur Gutschrift auf das Konto "Verkehrs- und Verschönerungsverein Gelterkinden & Umgebung, Ruine Farnsburg", zur Ausführung der Sicherungsarbeiten, die sich noch als notwendig erwiesen haben, und von deren Ausführung das Eidgen. Departement des Innern die Ausrichtung der restlichen Raten des Bundesbeitrages abhängig macht, sowie zur bessern Sicherung der vom eidgen. Experten als gefährdet bezeichneten Mauerpartien, wobei ein etwa verbleibender Rest als Beitrag des Burgenvereins an die Tilgung der Bauschuld anzusehen ist.

Mit der Zahlung dieser Pauschalsumme sind alle Verbindlichkeiten des Burgenvereins gegenüber dem Farnsburg-Unternehmen getilgt.

5. Die den obigen Bestimmungen widersprechenden Vertragsklauseln der Vereinbarung über die Ruine Farnsburg vom 13. Februar 1930 gelten hiedurch als aufgehoben.
6. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Ueberweisung der Pauschalsumme von 5000 Franken in Kraft.
7. Die vorstehenden Bestimmungen sind grundbuchamtlich als Servitut eingetragen.

Liestal & Zürich, den 30. Juni 1933.

Die Erziehungsdirektion von Baselland:

sig. W. Hifliker, Reg.Rat.

Der Burgenverein:
Der Präsident:

sig. Eug. Probst.

der Vizepräsident:

sig. Dr. Carl Roth.

Die unterzeichneten Eigentümer der Ruine Farnsburg, die Herren Fritz und Walter Dettwiler auf Farnsburg, erklären sich ihrerseits mit vorstehender Vereinbarung einverstanden.

Gut Farnsburg, ob Ormalingen, den 28. Juni 1933.

sig. Fritz Dettwiler

sig. W. Dettwiler.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original der Vereinbarung überein, was bezeugt,

Liestal, den 22. Juli 1933,

Kanzlei des Kantons Basellandschaft
Der Landschreiber-Stellvertreter



Kanz

Burgenverein

Vereinbarung über die Ruine Farnsburg,

abgeschlossen zwischen
der Erziehungsdirektion von Baselland
und
der Schweizerischen Vereinigung zur
Erhaltung der Burgen und Ruinen (Burgenverein),
als Nachtrag zur Vereinbarung über die Ruine Farnsburg
datiert Gelterkinden, den 13. Februar 1930.

1. An Stelle der Eigentümer bzw. des Burgenvereins verpflichtet sich die Erziehungsdirektion von Baselland für den Unterhalt der Ruine Farnsburg in ihrem restaurierten Zustande zu sorgen und die vom Eidgen. Departement des Innern an die bewilligte Bundessubvention von insgesamt 11550.-Franken geknüpften Bedingungen zu erfüllen.
2. Gemäss den "Bedingungen für die Bewilligung einer Bundessubvention für die Erhaltung von Ruinen" des Eidgen. Departementes des Innern übernimmt infolgedessen die Erziehungsdirektion von Baselland der Eidgenossenschaft gegenüber folgende Verpflichtungen:
Die Ruine ist in dem Zustande zu erhalten, wie er durch die vom Bunde subventionierte Restauration geschaffen wird, und die Erziehungsdirektion wird in Zukunft keinerlei Arbeiten vornehmen oder ausführen lassen, ohne vorher die Zustimmung des Eidgen. Departementes des Innern eingeholt zu haben. Von jeder vorkommenden Veränderung an der Ruine ist das Eidgen. Departement des Innern sofort zu benachrichtigen; es ist auch von jeder beabsichtigten Handänderung vorgängig in Kenntnis zu setzen. Die allfälligen künftigen Arbeiten sind der Oberaufsicht und der Genehmigung der Experten des Eidgen. Departementes des Innern unterworfen, deren Weisungen in allen die Ruine betreffenden Fragen zu befolgen sind.
3. Die Kosten des Unterhaltes der Ruine gehen am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung auf die Erziehungsdirektion von Baselland über, die auch für die Speisung des zur Erhaltung der restau-

rierten Ruine errichteten Fonds sorgen wird.

4. Der Burgenverein seinerseits verpflichtet sich zu Gunsten des Farnsburg-Unternehmens ausser den bisher von ihm hiefür aufgewandten Mitteln im Betrage von gegen 4000 Franken eine Pauschalsumme von fünftausend Franken, vorbehältlich der Ratifizierung der vorliegenden Vereinbarung durch die zuständige Behörde von Baselland, bis 1. Oktober 1933 wie folgt zu entrichten :

- a) 1000 Franken an die Basellandschaftliche Kantonalbank in Liestal zur Gutschrift auf das Konto "Erziehungsdirektion von Baselland, Abteilung Altertumsschutz, Fonds für den Unterhalt der Ruine Farnsburg" ;
- b) 4000 Franken an die Basellandschaftliche Hypothekenbank, Filiale Gelterkinden, zur Gutschrift auf das Konto "Verkehrs- und Verschönerungsverein Gelterkinden und Umgebung, Ruine Farnsburg", zur Ausführung der Sicherungsarbeiten, die sich noch als notwendig erwiesen haben, und von deren Ausführung das Eidgen. Departement des Innern die Ausrichtung der restlichen Raten des Bundesbeitrages abhängig macht, sowie zur bessern Sicherung der vom eidgen. Experten als gefährdet bezeichneten Mauerpartien, wobei ein etwa verbleibender Rest als Beitrag des Burgenvereins an die Tilgung der Bauschuld anzusehen ist.

Mit der Zahlung dieser Pauschalsumme sind alle Verbindlichkeiten des Burgenvereins gegenüber dem Farnsburg-Unternehmen getilgt.

5. Die den obigen Bestimmungen widersprechenden Vertragsklauseln der Vereinbarung über die Ruine Farnsburg vom 13. Februar 1930 gelten hiedurch als aufgehoben.
6. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Ueberweisung der Pauschalsumme von 5000 Franken in Kraft.
7. Die vorstehenden Bestimmungen sind grundbuchamtlich als Servitut eingetragen.

Liestal und Zürich, den 20. Juni 1933

Die Erziehungsdirektion von Baselland :

H. Müller RR

Der Burgenverein :
Der Präsident :

Eug. Roth

Der Vice-Präsident:

Dr. Carl Roth

Die unterzeichneten Eigentümer der Ruine Farnsburg, die Herren Fritz und Walter Dettwiler auf Farnsburg, erklären sich ihrerseits mit vorstehender Vereinbarung einverstanden.

Gut Farnsburg ob Ormalingen, den 28. VI. 1933

Fritz Dettwiler
W. Dettwiler